

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Wilhelm B. in M. Nr. , Gemeinde
D., Kreis Di.,

Antragstellers, Beschwerdeführers und Beschwerde-
gegners, sowie Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch die Rechtsanwälte -

gegen

den Landwirt Gustav B. in M. Nr. , Gemeinde
D., Kreis Di.,

Antragsgegner, Beschwerdegegner und Beschwerde-
führer sowie Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt -

wegen Unterlassung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 12. November
1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer und
beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlan-
desgerichts in Celle vom 27. Mai 1957 wird
auf Kosten des Antragstellers, der dem An-
tragsgegner die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten
hat, als unzulässig verworfen.
- II. Der Geschäftswert wird für das Rechtsbe-
schwerdeverfahren auf 10 000 DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

I.

Der jetzt 63 Jahre alte Antragsteller ist seit dem Jahre 1927 Eigentümer der im Grundbuch von D. Band I Blatt verzeichneten Halbmeierstelle Nr. in M.-D., die jetzt noch 88,7342 ha umfaßt. Nachdem der Hof unter der Wirtschaftsführung des Antragstellers erheblich verschuldet und das Entschuldungsverfahren eröffnet war, wurde diesem auf Antrag des Landesbauernführers durch einen vom Landeserbhofgericht in Celle bestätigten Beschluß des Anerbengerichts in Di. vom 19. August 1936 die Verwaltung und Nutznießung des Hofes dauernd entzogen und seinem Bruder Otto B. als nächstberufenem Anerben übertragen. Da letzterer auf sein Anerbenrecht verzichtete, wurde die Verwaltung und Nutznießung des Hofes durch Beschluß des Landeserbhofgerichts in Celle vom 17. Mai 1943 auf den jetzt 51 Jahre alten Antragsgegner, den jüngsten überlebenden Bruder des Antragstellers, für dauernd übertragen und dieser zum Anerben des Hofes bestimmt.

Nach dem Kriege kehrten beide Beteiligten auf den Hof zurück. Auf Veranlassung des Antragstellers stellte der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Antrag auf Aufhebung der Abmeierung. Dieser Antrag wurde durch Beschluß des Landwirtschaftsgerichts vom 27. Oktober 1948 zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde als unzulässig verworfen. Das Verhältnis der beiden Beteiligten zueinander ist schlecht. Im Jahre 1955 hat der Antragsteller gegen den Antragsgegner ein Verfahren auf Unterhaltsgewährung anhängig gemacht.

Dem Antragsgegner ist es gelungen, noch vor Beendigung des Krieges sämtliche aus dem Entschuldungsverfah-

- 3 -

ren verbliebenen Verbindlichkeiten zu tilgen, so daß die im Grundbuch eingetragenen Belastungen nicht mehr valuiert sind und der Hof praktisch schuldenfrei ist.

Der Antragsgegner plant nunmehr eine durchgreifende Erneuerung der Hofstelle. Nachdem er schon einige Zeit vorher Baumaterialien angefahren und Holz für Bauzwecke eingeschlagen hatte, hat er am 16. April 1956 mit Ausschachtungsarbeiten für einen Viehstall auf dem Hofe begonnen, ohne den Antragsteller vorher von seinen Plänen unterrichtet zu haben.

Dieser hat daraufhin beim Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) beantragt, dem Antragsgegner durch vorläufige Anordnung aufzugeben, daß er

1. jegliche Ausschachtungsarbeiten zum Zwecke eines Neubaus auf dem Hofe unterläßt und die angefangenen Ausschachtungsarbeiten sowie begonnenen Neubauarbeiten sofort einstellt,
2. sämtliche Holzeinschlagsarbeiten auf dem Hofe und den zu diesem gehörenden Ländereien bis zur Vorlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der zuständigen Behörde sofort einstellt.

Im gegenwärtigen Verfahren hat der Antragsteller zur Hauptsache die Feststellung begehrt, daß der Antragsgegner auf der Hofstelle

1. keine Neubauten, d.h. Bauten, die völlig neu ohne Benutzung vorhandener Fundamente und Brandmauern errichtet werden, bauen darf,
2. keine Bauten abreißen bzw. beseitigen darf,
3. keine Holzeinschlagsarbeiten ohne Vorliegen eines behördlich genehmigten Wirtschaftsplanes vornehmen darf.



Hilfsweise hat der Antragsteller beantragt,
den Antragsgegner zu verurteilen, bei Vermeidung
einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder
Haftstrafe es zu unterlassen,

1. auf der Hofstelle M. Nr. Neubauten,
nämlich einen Viehstall und ein Wohnhaus zu
errichten,
2. auf der bezeichneten Stelle Bauten abzureißen
bzw. zu beseitigen,
3. auf dem Hofe ohne Vorliegen eines behördlich
genehmigten Wirtschaftsplanes Holz zu schla-
gen.

Der Antragsteller hat diese Anträge damit begründet,
daß der Antragsgegner ihm von dem Bauvorhaben und den
Holzeinschlägen keine Mitteilung gemacht habe, ihm aber
als Eigentümer das Recht zustehe, von wesentlichen bauli-
chen Veränderungen und beabsichtigten Neubauten sowie von
erheblichen Holzeinschlägen, durch die der Wert des Hofes
gemindert werde, unterrichtet zu werden. Er hat weiter
geltend gemacht, daß die von dem Nutzvorwalter beabsichtig-
ten Baumaßnahmen und der Holzeinschlag weit über den Rahmen
einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes hinausgin-
gen und auch zu dessen Erhaltung nicht erforderlich seien.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung der Anträge des
Antragstellers gebeten und den Standpunkt vertreten, daß
dieser, da ihm die Verwaltung und Nutznießung des Hofes
entzogen sei, nicht befugt sei, in seine - des Antrags-
gegners - Maßnahmen hineinzureden. Er meint, der Neubau
des Viehstalls und die geplante Vergrößerung des Wohn-
hauses sowie die Verbindung beider Gebäude durch einen
massiven Bau liege in Anbetracht des Zustandes der Bau-
lichkeiten des Hofes im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirt-

schaftsführung und bedeute auch keine Belastung des Antragstellers, da die Hofstelle durch diese Maßnahmen nicht belastet werde. Der Antragsgegner hat weiter behauptet, er habe Holz nur in dem Umfang eingeschlagen, in dem dieses für das Bauvorhaben benötigt werde, und dabei habe es sich auch nur um Einzelstämme gehandelt.

Das Amtsgericht hat

1. dem Antragsgegner aufgegeben, bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe es zu unterlassen, auf dem Hofe ohne Vorliegen eines vom Forstamt der Landwirtschaftskammer genehmigten Wirtschaftsplanes Holz zu schlagen,
2. die weiteren Anträge des Antragstellers zurückgewiesen.

Diese Entscheidung haben beide Beteiligten mit der sofortigen Beschwerde angegriffen.

Der Antragsteller hat mit diesem Rechtsmittel seine im ersten Rechtszuge gestellten Anträge weiter verfolgt. Der Antragsgegner hat um Zurückweisung der Beschwerde des Antragstellers gebeten und weiter beantragt, den Antrag des Antragstellers auch insoweit zurückzuweisen, als das Amtsgericht ihm stattgegeben habe.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen und auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners den angefochtenen Beschluß zu Nr. 1 dahin abgeändert, daß der Antrag des Antragstellers

auch insoweit zurückgewiesen wird, als dem Antragsgegner durch diese Entscheidung verboten worden war, Holz ohne genehmigten Wirtschaftsplan zu schlagen.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er nach seinen im ersten Rechtszuge gestellten Anträgen entschieden wissen will. Der Antragsgegner bittet, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

II.

Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß die dauernde Entziehung der Verwaltung und Nutznießung und deren Übertragung auf einen Nutzverwalter gemäß § 15 Abs. 2 REG durch § 57 Abs. 5 LVO in das Recht des Nießbrauchs gemäß §§ 1030 ff BGB übergegangen sei und die gestellten Anträge daher an Hand dieser Bestimmungen nachzuprüfen seien.

Die Feststellungsanträge des Antragstellers hat das Oberlandesgericht schon deshalb als unbegründet angesehen, weil es an einem rechtlichen Interesse und an einem Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der begehrten Feststellungen fehle; denn der Antragsteller, der eine bereits begangene Verletzung seiner Rechte behaupte, sei danach in der Lage, Unterlassungsklage zu erheben, die er denn auch mit dem im ersten Rechtszuge gestellten Hilfsantrage erhoben habe.

Das Beschwerdegericht hat die Unterlassungsansprüche als unbegründet angesehen. Es hat ausgeführt: Der Nieß-

braucher habe nach § 1041 BGB für die Erhaltung der seinem Nießbrauch unterliegenden Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu sorgen und sei verpflichtet, Ausbesserungen und Änderungen insoweit vorzunehmen, als sie zur gewöhnlichen Unterhaltung der dem Nießbrauch unterliegenden Sache gehörten. Darüber hinaus sei er aber, wie den §§ 1043, 1044 BGB zu entnehmen sei, zu außergewöhnlichen Erneuerungen, die insbesondere beim Ersatz baufällig gewordener Gebäude in Frage kämen, zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt. Dieses Recht gehe dem entsprechenden Recht des Eigentümers sogar vor. Dieser könne daher der Ausübung dieses Rechtes nicht mit der Behauptung entgegentreten, daß der Nießbraucher ihn nicht auf die bestehende Gefährdung des Gegenstandes des Nießbrauchs hingewiesen und damit seine sich aus § 1042 BGB ergebende Anzeigepflicht verletzt habe. Diese Anzeige solle dem Eigentümer nur ermöglichen, selbst das Nötige zu besorgen. Wenn der Eigentümer nicht beabsichtige, für Abhilfe zu sorgen, oder wenn er dazu nicht in der Lage sei, wie das hier der Fall sei, könne aus der Unterlassung der Anzeige nichts gegen den Nießbraucher hergeleitet werden. Die Unterlassung der Anzeige könne lediglich bei schuldhaftem Verhalten des Nießbrauchers eine Schadensersatzpflicht desselben oder eine Beschränkung seiner Ersatzansprüche gemäß den §§ 1049, 684 BGB zur Folge haben.

Das Oberlandesgericht hat die Berechtigung der von dem Antragsgegner auf dem Hofe getroffenen und geplanten baulichen Maßnahmen in dem Zustand der vorhandenen Gebäude gefunden und die vorgesehenen Bauten als erforderlich im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes anerkannt. Es hat demgemäß einen unbefugten Gebrauch des Gegenstandes des Nießbrauchs durch den Antragsgegner und damit auch einen Unterlassungsanspruch des Antragstellers

aus § 1053 BGB hinsichtlich der baulichen Maßnahmen des Antragsgegners verneint.

Schließlich hat das Beschwerdegericht auch den den Holzeinschlag betreffenden Unterlassungsanspruch als unbegründet angesehen, weil es sich bei den beanstandeten Einschlägen um eine einmalige, durch das Bauvorhaben bedingte Maßnahme gehandelt habe, zu der der Antragsgegner gemäß § 1043 BGB berechtigt gewesen sei; denn die Holzeinschläge hätten sich in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung gehalten. Die Vorschrift des § 1038 BGB, nach der sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher die Feststellung eines Wirtschaftsplans verlangen kann, kommt nach der Auffassung des Oberlandesgerichts hier nicht in Betracht, weil der Antragsteller nicht auf Genehmigung eines bestimmten Wirtschaftsplanes angetragen und die Aufstellung eines solchen sogar noch nicht einmal veranlaßt habe.

Der Antragsteller meint, das Beschwerdegericht habe die Vorschriften über den Nießbrauch nicht richtig angewendet. Er hält die Ansicht des Oberlandesgerichts für rechtsirrig, daß der Nießbraucher zur außergewöhnlichen Erneuerung des Grundstücks schlechthin berechtigt sei, und vertritt den Standpunkt, daß eine solche nur im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vorgenommen werden dürfe. Nach seiner Ansicht gehen die Baumaßnahmen weit über den Rahmen und die Wirtschaftskraft des Betriebes hinaus. Der Antragsteller bemängelt, daß das Beschwerdegericht insoweit keine tatsächlichen Feststellungen getroffen habe und auch auf seine unter Beweis gestellte Behauptung nicht eingegangen sei, daß das strittige Gebäude nicht baufällig sei und daher nicht durch einen Neubau ersetzt zu werden brauche.

Der Antragsteller macht weiter geltend: Nach § 1042 BGB sei der Nießbraucher verpflichtet, dem Eigentümer eine Gefährdung des Gegenstands des Nießbrauchs anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht entfalle auch dann nicht, wenn der Nießbraucher die Sache selbst erneuere. Dabei sei es unerheblich, ob der Eigentümer selbst in der Lage sei, für Abhilfe zu sorgen. Das Beschwerdegericht sei insoweit von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23. Januar 1951 (III ZR 28/50, auszugsweise abgedruckt in NJW 1951, 229; insoweit nicht abgedruckt in BGHZ 1, 103 und MDR 1951, 219) abgewichen; denn in diesem Urteil sei bezüglich der dem § 1042 BGB gleichgelagerten Vorschrift des § 545 BGB eine uneingeschränkte Anzeigepflicht des Mieters bejaht, vorausgesetzt, daß dieser den mangelhaften Zustand des Hauses erkannt habe. Da der Antragsgegner im vorliegenden Falle die Anzeige nicht rechtzeitig vorgenommen habe, hätte das Beschwerdegericht, wenn es der angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs gefolgt wäre, seinen Anträgen stattgeben müssen.

Der Antragsteller sieht ferner in der in Angriff genommenen Erneuerung des Nießbrauchsgegenstandes eine Verletzung seines Eigentumsrechts und meint, das Beschwerdegericht sei dadurch, daß es diesen Eingriff für zulässig erachtet habe, von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. November 1952 (V BIw 90/52, MDR 1953, 161 = III Nr. 1 zu § 57 LVO) abgewichen; denn in diesem Beschluß sei gesagt, daß der Nießbraucher gegen den Willen des Hofeigentümers nur dann vorgehen dürfe, wenn dieser die Verwaltung des Hofes durch den Betrieb gefährdende Handlungen störe. Nach Ansicht des Antragsgegners ist damit ausdrücklich entschieden, daß auch im Falle der kleinen Abmeierung grundsätzlich die Rechtsstellung des Eigentümers nicht angetastet

werden dürfe und das Nießbrauchsrecht nur dann das Eigentumsrecht zurückdränge, wenn das Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes ein solches Vorgehen erfordere. Das Beschwerdegericht habe aber nicht feststellen können, daß er die Verwaltung des Hofes gefährde, vielmehr gefährde gerade das Vorgehen des Antragsgegners dessen Bestand. Das Oberlandesgericht hätte daher nach seinen Anträgen erkennen müssen, wenn es seiner Entscheidung die Rechtsansicht des erkennenden Senats zugrundegelegt hätte.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 24 LwVG unzulässig, da, wie noch darzulegen ist, die von dem Antragsteller angenommenen Abweichungen nicht vorliegen, das Oberlandesgericht das Rechtsmittel nicht zugelassen hat und es sich auch nicht um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde handelt.

Der Auffassung des Antragstellers, das Oberlandesgericht sei von dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Januar 1951 (III ZR 28/50) abgewichen, kann nicht beigetreten werden. In dem dort entschiedenen Falle hatte die Klägerin als Mieterin eines Ladens in dem bombenbeschädigten Hause der Beklagten von dieser Schadensersatz verlangt, weil ihr Laden durch den Einsturz von Stockwerksdecken verschüttet worden war und hierbei die Ladeneinrichtung und Waren zerstört worden waren. Der Bundesgerichtshof hat in jenem Urteil die Frage des Mitverschuldens der Klägerin geprüft und sich dahin ausgesprochen, daß der Mieter nach § 535 BGB (richtig: § 545 BGB) verpflichtet sei, den Hausbesitzer auf drohende Gefahren aus dem Zustand des Hauses hinzuweisen,

wenn der Mieter den mangelhaften Zustand des Hauses und die drohenden Gefahren erkannt habe. Verletzt der Mieter diese Anzeigepflicht, so ist er nach § 545 Abs. 2 BGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Eine ähnliche Vorschrift wie § 545 BGB enthält, wie dem Antragsteller zuzugeben ist, der § 1042 BGB. Der von dem Antragsteller angenommenen Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG steht nicht etwa entgegen, daß beiden Entscheidungen verschiedene gesetzliche Vorschriften zugrunde liegen; denn es ist nicht erforderlich, daß der angefochtene Beschluß und die Entscheidung, von der das Beschwerdegericht abgewichen sein soll, dieselbe Gesetzesbestimmung angewendet haben, es genügt vielmehr, daß beide Entscheidungen zu der gleichen Rechtsfrage Stellung genommen haben und dabei voneinander abgewichen sind (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 11. Oktober 1955, V BLW 32/55, RdL 1956, 15, und die dort angeführten weiteren Entscheidungen). Eine Verletzung der Anzeigepflicht aus § 1042 BGB hat ebenso wie im Falle des § 545 BGB eine Schadensersatzpflicht des Anzeigepflichtigen zur Folge. Das hat das Beschwerdegericht nicht verkannt; denn es hat ausdrücklich hervorgehoben, daß die Unterlassung der Anzeige bei schuldhaftem Verhalten des Nießbrauchers eine Schadensersatzpflicht desselben begründe oder zu einer Beschränkung seiner Ersatzansprüche gemäß den §§ 1049, 684 BGB führe. Das Oberlandesgericht hat danach aus einer Verletzung der Anzeigepflicht dieselben Rechtsfolgen hergeleitet, wie es in der angezogenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs geschehen ist. Beide Entscheidungen weichen danach in diesem Punkte nicht voneinander ab. Nicht ersichtlich ist ferner, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf der von dem Antragsteller angenommenen Abweichung beruhen soll. Dieser macht hier nämlich keinen Schaden geltend, der durch die unterlassene Anzeige entstanden sein soll, sondern wendet

sich gegen das Bauvorhaben des Antragsgegners und den Holzeinschlag, weil es sich dabei um Maßnahmen handle, zu denen dieser als Nießbraucher nach den gesetzlichen Vorschriften über den Nießbrauch nicht berechtigt sei. Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung denn auch darauf abgestellt, ob dem Antragsteller ein Anspruch aus § 1053 EGB wegen unbefugten Gebrauchs der Sache zusteht, also Vorschriften angewendet, die in dem angeführten Urteil des Bundesgerichtshofs keine Rolle gespielt haben. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG liegen danach hinsichtlich dieses Urteils nicht vor.

Ebensowenig ist das Beschwerdegericht von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. November 1952 (V ELw 90/52) abgewichen. Es trifft nämlich nicht zu, daß der Senat in diesem Beschluß ausgesprochen hat, der Nießbraucher nach § 57 Abs. 5 LVO dürfe gegen den Willen des Hofeigentümers nur dann vorgehen, wenn dieser die Verwaltung des Hofes durch den Betrieb gefährdende Handlungen störe. Der Antragsteller verkennt den Sinn dieser Entscheidung, in der es sich um die Frage handelte, ob im Falle der kleinen Abmeierung der Nießbraucher berechtigt ist, von dem Eigentümer die Räumung seiner Wohnung auf dem Hofe zu verlangen, wenn dieser durch sein Verhalten den Betrieb stört oder gefährdet. Der erkennende Senat hat diese Frage damals bejaht. Er hat aber keineswegs einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts aufgestellt, wie ihn der Antragsteller dieser Entscheidung entnehmen zu können glaubt. Dazu bestand auch keine Veranlassung, da nur über den Räumungsanspruch des Nießbrauchers, nicht aber über den Umfang und den Inhalt seiner sonstigen Rechte und Pflichten zu befinden war. Der Senat hat sich in dieser Entscheidung denn

auch nicht dahin ausgesprochen, daß im Falle des an die Stelle der kleinen Abmeierung getretenen Nießbrauchs grundsätzlich die Rechtsstellung des Hofeigentümers nicht angetastet werden dürfe und das Nießbrauchsrecht nur dann das Eigentumsrecht zurückdränge, wenn das Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes ein solches Vorgehen erfordere. Eine Richtlinie dieses Inhalts würde mit der gesetzlichen Regelung in § 57 Abs. 5 LVO auch nicht in Einklang zu bringen sein, nach der sich im Falle der kleinen Abmeierung die Rechte und Pflichten des Hofeigentümers nunmehr nach den Vorschriften der §§ 1030 ff BGB bestimmen, wobei, wie der Senat in der angezogenen Entscheidung dargelegt hat, der Nießbrauch seine Rechtsgrundlage in der früher rechtskräftig angeordneten Zwangsmaßnahme hat und danach auch heute noch den Charakter einer solchen trägt. Daraus erhellt ohne weiteres, daß der Senat dem Hofeigentümer keine weitergehenden Rechte hat zuerkennen wollen, als ihm nach den gesetzlichen Vorschriften über den Nießbrauch zustehen. Eine Einschränkung der Rechtsstellung des Nießbrauchers, wie sie der Antragsteller der Entscheidung des Senats glaubt entnehmen zu können, hat in ihr keinen Ausdruck gefunden. Das Beschwerdegericht hat hier die Rechtslage zutreffend nach den Vorschriften der §§ 1030 ff BGB beurteilt und hat nach dem Gesagten keine Veranlassung auf die Frage einzugehen, ob etwa der Antragsteller durch sein Verhalten den Betrieb störe oder gefährde. Eine Abweichung des Beschwerdegerichts von der Entscheidung des Senats vom 26. November 1952 ist danach nicht festzustellen.

Abweichungen im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG liegen nach alledem nicht vor, Da die Rechtsbeschwerde

danach unzulässig ist, konnte auf die sonstigen Rügen
des Antragstellers sachlich nicht eingegangen werden.
Das Rechtsmittel war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44,
45 LWVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock